

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sebastian Czaja (FDP)**

vom 22. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Oktober 2020)

zum Thema:

Sondernutzungsrechte für die Gastronomie in den Berliner Bezirken

und **Antwort** vom 06. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Sebastian Czaja (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25334
vom 22. Oktober 2020
über Sondernutzungsrechte für die Gastronomie in den Berliner Bezirken

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die Stellungnahmen wurden der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise in der Antwort an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

In welchen Bezirken wurden bereits erteilte Sondernutzungsrechte für die jeweiligen Antragssteller automatisch verlängert? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Frage 2:

Um welchen Zeitraum erfolgte die automatische Verlängerung? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Antwort zu 1 und zu 2:

Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes durch Gastronomiebetriebe ist regelmäßig eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit § 13 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) erforderlich. Eine automatische Verlängerung der auf höchstens drei Jahre befristeten Ausnahmegenehmigung ohne Antragstellung ist in keinem Bezirk erfolgt.

Frage 3:

Falls keine automatische Verlängerung erfolgte, konnten Gewerbebetriebe eine vereinfachte Verlängerung vornehmen? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Antwort zu 3:

Bezirk	Möglichkeit der vereinfachten Verlängerung, sofern keine automatische Verlängerung erfolgte
Charlottenburg-Wilmersdorf	„Es wurde insofern eine vereinfachte Antragstellung zur Verlängerung ermöglicht, als dass diese ausschließlich per E-Mail erfolgen konnte.“
Friedrichshain-Kreuzberg	Es ist stets ein Antrag zu stellen. „Eine vereinfachte Verlängerung im Sinne einer über ein speziell dafür bereitgestelltes IT-Verfahren vereinfacht zu beantragenden Folgegenehmigung gab es jedoch für zusätzliche Flächen im ruhenden Verkehr, deren Nutzung der Bezirk temporär zum Aufstellen von Tischen und Stühlen pandemiebedingt zur Verfügung gestellt hat.“
Lichtenberg	„Es ist kein vereinfachtes Verfahren für diesen Genehmigungsprozess bekannt. Auch nehmen Anhörungsfristen, der zu beteiligenden Stellen, den Hauptteil der Bearbeitungszeit in Anspruch. Wiederkehrende Fallbearbeitungen sind zwar systembedingt schneller zu bearbeiten, wobei sich mit Verweis auf den vorgenannten Satz, keine maßgebenden zeitlichen Änderungen für die Antragstellenden ergeben, da die größten zeitlichen Anteile auf die Anhörungsfristen fallen.“
Marzahn-Hellersdorf	„Hierzu gibt es in Marzahn-Hellersdorf noch keine Vorgänge, eine vereinfachte Bearbeitung von Verlängerungen wird jedoch in Aussicht gestellt.“
Mitte	„Im Bereich der Ausnahmegenehmigungen gibt es keine Verlängerungsmöglichkeiten, sondern ausschließlich Neuanträge. Eine Genehmigung setzt nicht nur einen Antrag, sondern auch den Willen zur Nutzung und die Bereitschaft zur Einhaltung der Vorgaben voraus, auch finanziell. Sofern im neuen Antragsverfahren auf bereits bestehende und sich nicht veränderte Unterlagen verwiesen wird, werden diese im Regelfall akzeptiert.“
Neukölln	„Eine vereinfachte Verlängerung ist ebenfalls rechtlich nicht möglich.“ Das Bezirksamt Neukölln von Berlin hat jedoch „durch Beschluss vom 6. Oktober Regelungen zur Unterstützung der Außengastronomie im Bezirk erlassen. Ziel der Maßnahmen des Bezirksamtes ist es, in der aktuellen Situation den rechtlichen Rahmen für Vereinfachungen der Abläufe auszuschöpfen.“
Pankow	„Es ist ein ganz normaler Antrag zu stellen. Falls es sich um den gleichen Betreiber handelt und sich an der zu nutzenden Fläche keine Veränderungen ergeben, ist es eine vereinfachte Antragstellung insoweit, als dass nicht erneut ein Lageplan über die zu nutzende Fläche sowie die erforderliche Gewerbeanmeldung einzureichen ist. Dies müssen nur Erstantragsteller machen.“
Reinickendorf	„Auf Antrag können Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden. Von daher können Gastronomen keine vereinfachte Verlängerung – was immer auch damit gemeint

	sein könnte – vornehmen. Eine Erlaubniserteilung setzt immer eine Antragstellung voraus.“
Spandau	„Da leider nicht bekannt ist, was der Anfragende unter einer vereinfachten Verlängerung versteht, kann diese Frage nicht beantwortet werden.“
Steglitz-Zehlendorf	„Die Antragstellung beziehungsweise auch die Verlängerung einer beantragten Sondernutzung ist auf schriftlichem Wege (Post, Fax, Mail) möglich und lässt sich nicht weiter vereinfachen. In einem früheren Ausnahmefall wurde bereits eine telefonische Antragstellung akzeptiert, diese Verfahrensweise ist jedoch nicht der Regelfall, da die Antragstellung belegbar sein muss.“
Tempelhof-Schöneberg	„Ja, wenn keine Veränderungen (bei der bisher genehmigten Fläche und gleichbleibendem Inhabenden) vorliegen, erfolgt eine sogenannte vereinfachte Verlängerung in Form einer kurzen schriftlichen Mitteilung des Antragstellers an die Straßenverkehrsbehörde mit der Bitte um Verlängerung.“
Treptow-Köpenick	„Ja, falls es sich nur um die Verlängerung einer vorangegangenen Erlaubnis handelt („vereinfachtes Verfahren“) erfolgt eine schnellere Bearbeitung, da die Örtlichkeit bereits bekannt ist und eine eventuelle Ortsbesichtigung entfällt.“

Frage 4:

Unter welchen Auflagen werden derzeit Sondernutzungsrechte für Gastronomiebetriebe erteilt? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Antwort zu 4:

Die Ausnahmegenehmigungen werden einzelfallbezogen unter straßenverkehrsrechtlichen sowie straßenrechtlichen Auflagen erteilt, wobei unter anderem Belange der Verkehrssicherheit unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Menschen mit Behinderungen, der Straßenunterhaltung, aber auch des Stadtbildes, des Denkmal- sowie des Umweltschutzes Berücksichtigung finden können. Aufgrund der Corona-Pandemie wird derzeit unter Abwägung betroffener Interessen in mehreren Bezirken temporär auf Verbote von Wärmequellen oder zur Errichten von Einhausungen verzichtet sowie Flächenerweiterungen auch in bisher nicht zulässigen Bereichen des Straßenlandes ermöglicht. Unabhängig davon sind von allen Gastronomiebetrieben - auch in der Außengastronomie - die Hygiene- und Abstandsregelungen im Rahmen derzeit geltender Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Eindämmung der Corona-Pandemie zu beachten.

Frage 5:

In welchen Bezirken können derzeit Sondernutzungsrechte erstmalig vereinfacht beantragt werden? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Antwort zu 5:

Bezirk	Möglichkeit der erstmalig vereinfachten Beantragung
Charlottenburg-Wilmersdorf	„Eine vereinfachte Beantragung von Erweiterungen der Außengastronomie-Flächen ist im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf mit Gültigkeit bis zum 31.12.2020 möglich und wurde beschleunigt ohne weitere Prüfungen anderer Voraussetzungen (zum Beispiel Gaststättenverordnung, Lärmimmission) bearbeitet.“
Friedrichshain-Kreuzberg	„Wie bereits in der Antwort zu Frage 3 aufgeführt, war es möglich, pandemiebedingt zusätzliche Flächen im ruhenden Verkehr temporär zum Aufstellen von Tischen und Stühlen mit Hilfe eines speziellen IT-Verfahrens vereinfacht zu beantragen.“
Lichtenberg	„Keine Aussage möglich.“
Marzahn-Hellersdorf	Das Bezirksamt verweist darauf, dass „bisher nur eine Genehmigung für das Herausstellen von Tischen und Stühlen beantragt und erteilt“ wurde.
Mitte	„Es ist leider nicht ersichtlich, was das vereinfachte Antragsverfahren beinhalten soll und auf welchen (ggf. neuen) rechtlichen Rahmen sich dies bezieht, so dass diese Frage nicht beantwortet werden kann. Das Bezirksamt Mitte hat beispielsweise befristet die Nutzung von Einhausungen und Wärmequellen sowie die Ausweitung bestehender Flächen für die Außengastronomie ermöglicht.“
Neukölln	„Aus rechtlichen Gründen ist keine vereinfachte Erstbeantragung möglich.“
Pankow	Das Bezirksamt teilt mit, dass es diese Möglichkeit im Bezirk Pankow nicht gibt.
Reinickendorf	„Die Fragestellung ist unklar. Betrachtet man eine Antragstellung per Telefax, dann mag das einfach sein. Eine Antragstellung auf dem Postweg ist sicherlich nicht der vereinfachte Weg. Diese Wege und die Übersendung eines eingescannten Antrags per E-Mail ist möglich.“
Spandau	„Da leider nicht bekannt ist, was der Anfragende unter einer vereinfachten Verlängerung versteht, kann diese Frage nicht beantwortet werden.“
Steglitz-Zehlendorf	„Im Straßen- und Grünflächenamt Steglitz-Zehlendorf ist nicht bekannt, in welcher Weise eine „vereinfachte Antragstellung“ erfolgen soll. Um einen Antrag auf Sondernutzung bearbeiten und prüfen zu können, muss eine schriftliche Antragstellung erfolgen mit einer vermaßten Skizze bzw. einem Plan, aus dem der Umfang der Sondernutzung ersichtlich ist. Je nach beantragter Sondernutzung werden ggf. weitere Unterlagen erforderlich.“
Tempelhof-Schöneberg	„In Tempelhof-Schöneberg kann grundsätzlich durch einen ‚Dreizeiler‘ eine vereinfachte Verlängerung beantragt werden, ohne dass ein neuer kompletter Antrag gestellt werden muss.“

Treptow-Köpenick	„Eine vereinfachte Beantragung ist bereits seit Jahren in Treptow-Köpenick möglich.“
------------------	--

Frage 6:

In den Bezirken, in denen Sondernutzungsrechte nicht automatisch bzw. vereinfacht verlängert werden, was sind die Gründe hierfür? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Frage 7:

In den Bezirken, in denen Sondernutzungsrechte nicht vereinfacht beantragt werden können, was sind die Gründe hierfür? (bitte aufgeschlüsselt nach Bezirk)

Antwort zu 6 und zu 7:

Weder die Straßenverkehrs-Ordnung noch das Berliner Straßengesetz sehen hierbei eine vereinfachte Beantragung beziehungsweise eine vereinfachte oder automatische Verlängerung von Genehmigungen oder Erlaubnissen vor. Es handelt sich jeweils um einen antragsabhängigen begünstigenden Verwaltungsakt. Auf eine Prüfung des Antrages und möglicherweise der Ausnahmegenehmigung entgegenstehender öffentlicher Interessen (zum Beispiel verkehrliche oder gewerberechtliche Belange) kann nicht verzichtet werden. Eine automatische oder vereinfachte Verlängerung ohne Antrag, aus dem der gewünschte Zeitraum und die gewünschte Flächengröße hervorgeht, ist auch nicht im Sinne der Gastronomiebetriebe, da mit der Ausnahmegenehmigung neben Rechten auch Pflichten verbunden sind.

Berlin, den 06.11.2020

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz